

Berufsauftrag für Katechet*innen

Die Berufstätigkeit von Katechet*innen umfasst mehr als die reine unterrichtliche Tätigkeit. Neben dem Religionsunterricht zählen auch weitere Aufgaben zum beruflichen Engagement, die für eine qualitativ hochwertige und verantwortungsbewusste Ausübung der Funktion unerlässlich sind. Gemäss §4 des Anhangs 6 der Berufsverordnung (BVO) machen diese über den Unterricht hinausgehenden Tätigkeiten (der Berufsauftrag) 15–20 % des gesamten Anstellungsumfangs aus.

Grundlagen zur Berechnung

Eine "Jahresstunde" entspricht einer Anstellung von 4,5 %. In der Praxis umfasst dies eine Wochenlektion von durchschnittlich 36 Schulwochen pro Jahr (bedingt durch Ferien, Feiertage, Schulreise etc.).

Bei einer Netto-Jahresarbeitszeit von 1877 Stunden (bei einer Person ab 50 Jahren) entspricht das 84,5 Stunden. Darin enthalten sind:

- Unterrichtstätigkeit: Vorbereitung des Unterrichts, Unterrichtszeit und Nachbereitung des Unterrichts
- Berufsauftrag
- ➔ Im Normalfall wird der Arbeitsweg zur Schule nicht als Arbeitszeit gerechnet. In Ausnahmefällen (z.B. bei weit auseinanderliegenden Schulhäusern) kann dieser jedoch als Arbeitszeit angerechnet werden (in diesem Fall ist das in der Anstellungsverfügung geregelt).

Bei einem Berufsauftrag von maximal 15-20% stehen bei einer Anstellung über eine Einzellektion (4,5%) also 12-17 Stunden für die folgenden Aufgaben zur Verfügung

- Elternabende, Gespräche mit Eltern, Behörden oder Schulleitungen, Mitwirkung in der Liturgie (im Kontext des Religionsunterrichts), Weiterbildung, Zusammenarbeit mit anderen Katechet*innen, dem Seelsorgeteam und dem Kirchgemeinderat

Beispielhafter Berufsauftrag bei 4,5 % Anstellung (im Umfang von ca. 12h bzw. 15%)

Teamsitzungen 1-2 Sitzungen à 2h im Jahr (z.B. Katechet*innen-Sitzungen)

Elternarbeit 2h individuelle Elterngespräche

Liturgie Beteiligung an einem Gottesdienst (z. B. Schuleröffnungsfeier)

Weiterbildung Besuch einer Weiterbildung von 2,5 Stunden

Absprachen 1h Absprachen Volksschule und Behörden

In der Regel nicht enthalten sind beispielsweise:

- Mehr als 1 Liturgie pro Jahr (Beteiligung)
- Mehr als 2 Teamsitzungen
- Teilnahme an Fachgruppen/Fortbildungen ohne Unterrichtsbezug
- Projektwochen (Tageslager, Ausflüge, Projekttag)
- Zusätzliche Unterrichtseinheiten (z. B. in Vertretung)
- Intensive Elternarbeit

Diese Aufgaben / Tätigkeiten werden entsprechend der Regelung in BVO Anhang 6 §5 separat entschädigt.

Beispielhafter Berufsauftrag bei einer 40 % Anstellung (im Umfang von ca. 90h bzw. ca. 12% Berufsauftrag)

Teamsitzungen 10 Sitzungen à 2h im Jahr (z.B. Katechet*innen-Sitzungen)

Elternarbeit 2 Elternabende (je 6h) sowie 8h individuelle Elterngespräche

Liturgie Mitgestaltung von zwei Gottesdiensten (je 8h) sowie Teilnahme mit unterstützender Funktion an zwei Gottesdiensten (je 4)

Projekte Mitarbeit an Projekttagen der Volksschule (12h)

Weiterbildung Besuch einer Weiterbildung von 8 Stunden

Absprachen 6h Absprachen Volksschule und Behörden

Was genau im Berufsauftrag enthalten ist, kann sich je nach Kirchgemeinde bzw. Pfarrei/Pastoralraum unterscheiden. Dabei können Schwerpunkte (z.B. zugunsten Liturgie oder zugunsten einer intensiveren Zusammenarbeit im Katecheseteam) gesetzt werden. Es ist vorgesehen (BVO Anhang 6 §4), dass die Beschreibung des Berufsauftrags in der Anstellungsverfügung bzw. in einem allfälligen Stellenbescheid vorgenommen wird.

Ein Muster einer Anstellungsverfügung steht auf der Webseite der Landeskirche zum Download zur Verfügung.

Auf der Webseite der Fachstelle Religionspädagogik findet sich zudem ein Pensum-Berechnungstool für Anstellungen, das sich gut zum Ausrechnen der Stunden eignet.